



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. Juli 2019

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
147 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 233	148 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 234

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 147 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

Bezirksregierung
53.04-9021121-0052-G16-0006/18/9.3.1.27

Düsseldorf, den 19. Juni 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Tanklagers N110

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 22.01.2018, zuletzt ergänzt am 31.05.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Tanklagers N110 durch die Nutzungsänderung der bisher für KA-Öl genutzten Tanks zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat, dessen Isomeren und Homologen (MDI) auf dem Betriebsgelände Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

In der bestehenden Tanktasse Ost befinden sich Tanks zur Lagerung von MDI und KA-Öl. Die Lagerung von KA-Öl im Tanklager N110 soll zukünftig entfallen. Die frei werdenden Kapazitäten sollen ebenfalls für die Lagerung von MDI verwendet werden. Das Vorhaben ist mit der Demontage der vorhandenen Rohrleitungen für die Förderung von KA-Öl verbunden. Es erfolgt der Anschluss der Abluft der zukünftig für MDI genutzten Behälter an die vorhandene Abluftreinigung über Aktivkohlefilter. Das Vorhaben hat keine Auswirkung auf die Produktionskapazitäten der vorgeschalteten Produktionsbetriebe, da es sich um einen Lagerbestandsaufbau auf insgesamt 11.770 m³ MDI im Rahmen der genehmigten Produktionskapazitäten der Produktionsbetriebe handelt. Gleichzeitig soll aber die Abgabemenge von MDI aus dem Tanklager zu den Ladestationen N110 erhöht werden.

Die Anlage fällt unter Nr. 9.3.2 A der Anlage 1 UVPG. Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Innerhalb des Chemieparks Krefeld Uerdingen betreibt die Covestro Deutschland AG mehrere Tanklager zur Lagerung von MDI. Eine kumulierende Betrachtung nach § 10 Abs. 4 UVPG führt nicht dazu, dass durch das beantragte Vorhaben erstmals die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschritten werden.

Die für eine allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben ist nicht mit der Nutzung natürlicher Ressourcen verbunden. Bauliche Änderungen innerhalb der Anlage sind mit Ausnahme der Verlegung von Rohrleitungen nicht notwendig. Die zur Umnutzung beantragten Tanks existieren bereits und befinden sich innerhalb einer ebenfalls bereits bestehenden Tanktasse. Es ergeben sich hieraus keine Eingriffe in den Boden, das Grundwasser und eine Flächeninanspruchnahme erfolgt ebenso nicht.

Die zur Umnutzung beantragten Tanks werden an das bestehende Gaspendelsystem des Tanklagers angeschlossen, um den Anfall von luftseitigen Emissionen auf ein Minimum zu begrenzen. Die dennoch anfallende Abluft, welche mit geringen Mengen an MDI beaufschlagt ist, wird über Aktivkohlefilter gereinigt. Die Erhöhung eines Stoffstroms zur Abgabe von MDI an die Ladestationen erfolgt bei gleichzeitiger Optimierung des Ladungskonzeptes, um die Erhöhung der notwendigen LKW-Transporte auf das Mindestmaß zu beschränken. Die Immissionsorte an der Duisburger Straße, welche dem Tanklager am nächsten liegen, liegen auch nach Umsetzung der Änderung nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht

im Einwirkungsbereich der Anlage, da der Beurteilungspegel der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte um insgesamt mehr als 10 dB(A) unterschreiten wird.

Im Sinne der Anlagensicherheit ergibt sich durch die Umnutzung der Tanks eine Verminderung des Gefahrenpotentials. Das zur Lagerung beantragte MDI fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Das zuvor gelagerte KA-Öl hingegen ist der Gefahrenkategorie P5c des Anhangs I der Störfallverordnung zuzuordnen, da es als entzündbare Flüssigkeit der Kategorie 3 (H226) eingestuft ist. Alle Stoffe und Verfahren werden systematisch überprüft, ob bei Umgang und Handhabung Gefahren von diesen ausgehen können. Alle relevanten Parameter (z.B. Druck, Tankstände, Temperatur etc.) werden über das Prozessleitsystem in der Messwerte angezeigt und überwacht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 233

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 148** **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

**Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt bekannt gemacht:

**1. Feststellung durch die
Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 29. März 2019 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 23.978.986,49 €
- mit einem Eigenkapital von 6.937.054,85 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.896.855,54 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 289.655,60 €
- und einem Jahresüberschuss von 1.030.562 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 1.030.562 € 2017 der Ausgleichsrücklage (davon 339.646,90 € der forstlichen Ausgleichsrücklage) zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

**2. Abschließender Vermerk der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen:**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.01.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

”Wir haben den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das zum 31. Dezember 2017 endete Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17. Mai 2019

GPANRW
Im Auftrag
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 28. Mai 2019


Thomas Kämmerling
Betriebsleiter

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf